

KANTON
LUZERN

Bericht der Schulaufsicht

2015/2016



Vorwort

Der vorliegende Bericht der Schulaufsicht stellt zusammenfassend die Ergebnisse der Überprüfungen der Schulaufsicht im Schuljahr 2015/16 dar. Er gibt einen Überblick, ob und wie gut die kantonalen Bestimmungen zu ausgewählten Themen eingehalten werden.

Die Volksschule ist staatlich verankert und verantwortet. Sie hat einen öffentlichen Auftrag zu erfüllen. Die rechtlichen Vorgaben sollen sicherstellen, dass der Bildungsauftrag erfüllt werden kann und damit allen Kindern und Jugendlichen eine gleichwertig gute Schulbildung ermöglicht wird. Von Seiten der Öffentlichkeit und des Gesetzgebers besteht die Erwartung, dass die grundlegenden Regelungen von den Schulen eingehalten werden.

Es ist erfreulich, dass die überprüften kantonalen Bestimmungen insgesamt gut eingehalten werden. Dennoch gibt es Unterschiede zwischen den Gemeinden und den überprüften Themen. Am auffallendsten sind die Unterschiede bei den Themen „Pensen für die Integrative Förderung“ und „schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen“.

Seit drei Jahren überprüft die Schulaufsicht die Einhaltung der Mindestvorgaben zum Lektionenpool für die Integrative Förderung. Die Schulaufsicht wollte damit feststellen, ob die entsprechenden Mindestvorgaben besser eingehalten werden. Im Vergleich zu den Vorjahren konnten bei den grossen Abweichungen von den Mindestvorgaben Verbesserungen erzielt werden. Dennoch werden diese kantonalen Vorgaben nur zögerlich umgesetzt, obwohl Rückmeldungen von Lehrpersonen zeigen, dass die Ressourcen für den Einsatz in den Klassen dringend benötigt werden. Die Schulaufsicht wird deshalb mit entsprechenden Massnahmen reagieren. Letztendlich erhalten Kinder und Jugendliche Ressourcen nicht, die ihnen zustehen.

Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen sind gesellschaftlich, volkswirtschaftlich und für die schulische Förderung der Kinder bedeutsam. Sie bilden einen zweiten Schwerpunkt im vorliegenden Bericht. Die Auszahlung der Kantonsbeiträge für die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen ist an Bedingungen, die Einhaltung bestimmter Vorgaben und Richtlinien geknüpft. Diese wurden überprüft. Die unterschiedliche Rechnungslegung der Gemeinden erschwert dabei die Vergleichbarkeit der Daten.

Wir danken allen Beteiligten für die gute Zusammenarbeit und für das Bestreben, die kantonalen Bestimmungen trotz verschiedener Spannungsfelder zwischen pädagogischen und finanziellen Interessen einzuhalten.

DIENSTSTELLE VOLKSSCHULBILDUNG

Dr. Charles Vincent
Leiter

Richard Kreienbühl
Leiter Abt. Schulaufsicht

Luzern, Juni 2016

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

1. Einleitung	1
2. Schulaufsichtsbericht 2014/15: Stand der Massnahmenumsetzung	2
3. Zusammenfassung Schulaufsichtsbericht 2015/16	3
4. Methodisches Vorgehen	4
5. Lehrmittel Mathematik Primarschule: „Schweizer Zahlenbuch 1-6“	5
6. Förderangebote: IF-Pensen in der Primar- und Sekundarschule	7
7. Blockzeiten	10
8. Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen	12
9. Sonderschulen	16
10. Privatschulen, Privatunterricht	19
11. Unter- und Überbestände in den Klassen	21
12. Verfahren Zielvereinbarung/Zielerreichung	23

1. Einleitung

Grundauftrag der Dienststelle Volksschulbildung (DVS)

Gemäss § 39 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 hat die Dienststelle Volksschulbildung folgende Aufgaben:

- Schulbetrieb und Schulentwicklung: Bearbeitung der pädagogischen, didaktischen und organisatorischen Belange der Volksschule im Hinblick auf eine optimale Umsetzung, Koordination und Weiterentwicklung der Volksschulangebote,
- Schulaufsicht: Überwachung der Einhaltung kantonaler Vorgaben,
- Schulevaluation: Durchführung der externen Evaluation der einzelnen Schulen und der Evaluation des gesamten Volksschulsystems,
- Schulberatung: Beratung und Intervention für Lehrpersonen, Schulleitungen, Schuldienste und Schulsozialarbeit,
- Sonderschulung: Erbringung des kantonalen Sonderschulangebots.
- Die Dienststelle Volksschulbildung arbeitet eng mit den Schulleitungen und Schulpflegern zusammen.
- Die Dienststelle Volksschulbildung sorgt für die Erbringung des kantonalen Weiterbildungsangebots für die Lehrpersonen.

Aufgaben gemäss Gesetz über die Volksschulbildung

Auftrag, Ziele und Vorgehen der Schulaufsicht

Auftrag. Um diesem umfassenden Auftrag gerecht zu werden, ist die Dienststelle Volksschulbildung unter anderem auf Steuerungswissen angewiesen. Die Dienststelle Volksschulbildung erhebt deshalb systematisch Daten auf verschiedenen Ebenen der Volksschule, wertet diese aus, interpretiert und kommentiert sie und zieht die entsprechenden Konsequenzen.

Steuerungswissen durch systematische Datenerhebung

Ziele. Ziel dieser Erhebungen ist, in allen Gemeinden für ein vergleichbares, gutes Volksschulbildungsangebot zu sorgen, die Qualität der schulischen Angebote zu sichern und eine Weiterentwicklung zu fördern und zu steuern.

Vergleichbares Volksschulbildungsangebot

Vorgehen. Die Geschäftsleitung der Dienststelle Volksschulbildung legt jedes Schuljahr Themen fest, die systematisch und gezielt untersucht werden. Diese Erhebungen sind Teil des Bildungs- und Gemeindecontrollings und erlauben es, mehr über die Qualität, den Stand des Vollzugs und die Wirkung der kantonalen Vorgaben und Vorhaben zu erfahren. Die Dienststelle Volksschulbildung orientiert die zuständigen Instanzen über die Ergebnisse der Untersuchungen und leitet die erforderlichen Massnahmen ein.

Grundsätzliches zum Berichtsaufbau

Die oben erwähnten Themenschwerpunkte werden im vorliegenden Bericht alle in gleicher Weise dargestellt:

1. Kernaussagen, welche die wesentlichen Resultate zusammengefasst wiedergeben
2. Darstellung der statistischen Daten (Tabellen und/oder Diagramme)
3. Beschreibung: Ausgangslage, Ergebnisdarstellung (Beschreibung Ergebnisse), Sicht der Schulaufsicht (Interpretation, beurteilende Sichtweise)
4. Massnahmen

2. Schulaufsichtsbericht 2014/15: Stand der Massnahmenumsetzung

Der Umsetzungsstand der verbindlichen Massnahmen aus dem Schulaufsichtsbericht 2014/15 ist wie folgt:

WOST Sekundarschule: Förderlektionen. Die Schulaufsicht hat die drei Gemeinden mit Sekundarschulstandort, die im Schuljahr 2014/15 die Förderlektionen nicht vorgabenkonform umsetzten, im Juni 2015 nochmals kontaktiert und die Umsetzung der Förderlektionen für das Schuljahr 2015/16 eingefordert. Die nochmals überprüften Gemeinden belegten, dass Förderlektionen im Schuljahr 2015/16 der Verordnung entsprechend eingesetzt wurden.

Förderangebote: IF-Pensen in der Sekundarschule. Im Schuljahr 2014/15 haben sieben Gemeinden mit Sekundarschulstandort die Mindestvorgaben hinsichtlich IF-Lektionenpool um mehr als 10% unterschritten. Die Schulaufsicht verlangte von diesen Gemeinden im Juni 2015 eine Zusammenstellung ihres IF-Lektionenpools für das Schuljahr 2015/16. Alle überprüften sieben Gemeinden konnten die vorgabenkonforme Umsetzung für das Schuljahr 2015/16 ausweisen.

Sonderschulung: Kriterien für schwere mehrfache Behinderung. Zukünftig werden für die Zuweisung zu Behinderungsart und -grad und die dazu maximal zur Verfügung gestellten Ressourcen wie folgt umgesetzt: In den Verfügungen wird weiterhin nicht unterschieden zwischen körperbehindert und schwer mehrfach behindert. Hingegen wird die Lektionenzahl (§ 23 Verordnung über die Sonderschulung) so angepasst, dass sie einem Durchschnittswert zwischen Körperbehinderung und schwerer mehrfacher Behinderung entspricht. Die geänderte Vorgabe zur Lektionenzahl soll per Schuljahr 2016/17 geändert werden.

Privatschulen und Privatunterricht. Alle Privatschulen haben ihren Jahresbericht auf dem standardisierten Formular eingereicht. Die Mehrheit der Privatschulen praktiziert wesentliche Qualitätselemente wie Schüler- und Elternfeedback, Kollegiales Feedback, Beurteilungs- und Fördergespräch, interne und externe Evaluation und gewichtet diese hoch. Weiter kann die Mehrheit der Privatschulen beim Aufsichtsbesuch ein praktisches Beispiel des Qualitätskreislaufes erläutern und datengestützte Ergebnisse vorweisen. Die Qualitätssicherung und -entwicklung hat bei den Privatschulen hohe Priorität.

Schulorganisatorische Bestimmungen. Zu diesem Bereich wurden im Bericht der Schulaufsicht 2014/15 keine Massnahmen festgelegt.

Verfahren Zielvereinbarung/Zielerreichung. Die Feedbacks zum Verfahren wurden weiterhin systematisch erhoben. Die Resultate der gesamten Feedbackdaten seit Verfahrensbeginn im Schuljahr 2010/11 sind im vorliegenden Bericht zusammenfassend dargestellt.

Die Ergebnisse der Rückmeldungen sind in die Weiterentwicklung des Verfahrens eingeflossen. So wurde der Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ertrag Rechnung getragen. Die Schule hat mehr Eigenverantwortung und muss die Konkretisierung der Entwicklungsziele nur noch in Ausnahmefällen von der Schulaufsicht genehmigen lassen (unzureichende Praxis, Missachtung von kantonalen Bestimmungen).

3. Zusammenfassung Schulaufsichtsbericht 2015/16

Lehrmittel Mathematik Primarschule: „Schweizer Zahlenbuch 1-6“. Die Schulaufsicht stellt fest, dass das Lehrmittel „Schweizer Zahlenbuch 1-6“ grossmehrheitlich als hauptsächliches Lehrmittel im Unterricht eingesetzt wird. Die Lehrmittel nehmen als Umsetzungshilfen des Lehrplans eine wichtige Steuerungsfunktion ein. Es ist Aufgabe der Schulleitungen, die Einhaltung der Lehrmittelvorgaben mittels gezielter Überprüfungen und allenfalls notwendige Massnahmen zu gewährleisten. So muss sie auch sicherstellen, dass die beliebten Arbeitspläne von Fischer & Heitzmann begleitend und nicht als quasi Lehrmittlersatz eingesetzt werden.

Förderangebote: IF-Pensen in der Primar- und Sekundarschule. Die minimal vorgegebenen IF-Pensen werden von 37 Primar- und 21 Sekundarschulen nach wie vor unzureichend eingehalten. 27 Primar- und 16 Sekundarschulen weichen knapp von den Minimalvorgaben ab. Insgesamt wird der Mittelwert der Mindestvorgaben wie in den vorangehenden Erhebungen eingehalten.

Blockzeiten. Die Blockzeiten werden in 89% der Gemeinden eingehalten, neun Gemeinden können die Blockzeiten nicht für alle Lernenden gewährleisten. Insgesamt sind 66 Klassen von Ausnahmen bei den Blockzeiten betroffen. Engpässe beim Raumangebot sind in einzelnen Gemeinden Realität und können die konsequente Umsetzung der Blockzeiten beeinträchtigen. Die Schulaufsicht ist aber nicht in allen Fällen überzeugt, dass Abweichungen von den Blockzeiten unvermeidbar gewesen sind.

Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen. Alle Gemeinden verfügen über ein Konzept der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen. 92% der Gemeinden bieten ein Betreuungsangebot an. In den Betreuungselementen III und IV wird die Vorgabe, dass mindestens eine Betreuungsperson mit einer pädagogischen Ausbildung (Lehrperson, Person mit einer sozialpädagogischen Ausbildung) eingesetzt werden muss, bei 39% (Betreuungselement III) beziehungsweise 27.8% (Betreuungselement IV) der Gemeinden nicht eingehalten.

Sonderschulen. Insgesamt halten die Sonderschulen den vorgegebenen maximalen Lektionenpool gut ein. Den kantonalen Sonderschulen gelingt es nun gut, die zur Verfügung gestellten Ressourcen bedarfsorientiert und der Verordnung entsprechend einzusetzen. Bei den privaten Sonderschulen ist die Streuung erkennbar grösser.

Privatschulen, Privatunterricht. Die Wochenstundentafeln der Privatschulen sind sehr unterschiedlich und aufgrund des spezifischen Curriculums nur erschwert mit der kantonalen Wochenstundentafel der Volksschulen vergleichbar. Sport wird grösstenteils durchschnittlich mit weniger als drei Lektionen unterrichtet, die das Sportförderungsgesetz des Bundes vorgibt, womit die Vorgaben nicht eingehalten werden. Fremdsprachen werden grossmehrheitlich früher und mit mehr Lektionen unterrichtet.

Schulorganisatorische Bestimmungen (Unter- und Überbestände in Klassen). Für das Schuljahr 2015/16 wurden 223 Gesuche zur Führung von Klassen mit Unter- oder Überbestand bewilligt. Dies entspricht 10.4% aller aktuell geführten Klassen. In der Primarschule weisen 85 Klassen einen Unterbestand auf. Diese Anzahl liegt im Mittel der beiden letzten Jahre. 40 Klassen werden mit Überbestand geführt. Der vergleichsweise tiefe Wert des letzten Jahres wird damit bestätigt. In der Sekundarschule ist die Zahl der Klassen mit Unterbestand von 50 im Vorjahr auf 61 angestiegen. Die Zahl der Klassen mit Überbestand hat sich von 29 auf 17 erneut verringert.

Verfahren der Zielvereinbarungen/Zielerreichung nach externer Evaluation. 95.8% der Mitglieder von Schulpflegen/Bildungskommissionen und 87.8% der Schulleitungen, die eine Rückmeldung gegeben haben, sind mit dem Verfahren gut, sehr gut oder ausgezeichnet zufrieden. Es ist aufwändig aber sinnvoll, konkrete Ziele zu formulieren und festzulegen, wann ein Ziel als erreicht gilt. Dieser Anspruch bleibt im weiterentwickelten Verfahren bestehen, bei dem eine Genehmigung durch die Schulaufsicht nur noch in bestimmten Fällen erfolgt.

4. Methodisches Vorgehen

Methoden der Datenerhebung

Onlinebefragung. Mittels Onlinebefragung wurden in 82 Gemeinden alle hauptverantwortlichen Schulleitungen sowie die Schulleitungen der geleiteten Primarschuleinheiten befragt (vgl. Tab. 4.1). Die Teilnahme an der Befragung ist für die Schulleitungen obligatorisch, da die Daten Aufsichtszwecken dienen.

Aufsichtsgespräche. Mit einer Stichprobe von 27 Schulleitungen der Volksschulen aus 25 Gemeinden wurden Aufsichtsgespräche zu den folgenden Themen geführt: Obligatorisches Lehrmittel „Schweizer Zahlenbuch 1-6“, Blockzeiten, schul- und familienergänzende Tagesstrukturen, Pensenspool für Integrative Förderung (IF) an der Primar- und Sekundarschule inkl. vorgabenkonforme Verwendung der IF-Lektionen sowie Umsetzung der verfügbaren Massnahmen bei Unter- oder Überbestand (falls vorhanden). Neun Leitungen von Tagesstrukturen wurden in die Gespräche einbezogen. Mit 16 Schulleitungen von Privatschulen wurden ebenfalls Aufsichtsgespräche geführt.

Aufsichtsgespräche mit 27 Schulleitungen und neun Leitungen Tagesstrukturen aus 25 Gemeinden

Dokumentenanalyse. Anlässlich der Aufsichtsgespräche wurden zur Überprüfung der Pensens der Integrativen Förderung, der Einhaltung der verfügbaren Massnahmen von Klassen mit Unter- oder Überbeständen und zur Überprüfung der Blockzeiten Pensensmeldungen und Stundenpläne analysiert. Weiter wurde überprüft, ob bei den schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen Konzept, Vereinbarungen mit privaten Anbietern und die Anmeldeformulare vorhanden sind.

Die Jahresberichte der Privatschulen, welche nach Kriterien der Schulaufsicht erstellt werden, wurden überprüft und ausgewertet.

Unterrichtsbesuch in Privatschulen und bei Privatunterricht. Die Schulaufsicht besuchte in 17 Privatschulen den Unterricht. Weiter fand bei Lehrpersonen, die Privatunterricht erteilen, jährlich mindestens ein Unterrichtsbesuch statt. Damit verbunden war die Einsichtnahme in Schülerarbeiten und die punktuelle Überprüfung der Lernzielerreichung in ausgewählten Fächern.

Beteiligungsquoten der Onlinebefragung

Tab. 4.1 **Beteiligungsquoten nach Themen**

Thema	Personengruppe	Versendete Fragebogen	Eingegangene Fragebogen	Rücklauf in %
Förderangebote: IF-Pensen	SL	82	82	100%
Blockzeiten	SL	82	82	100%
Lehrmittel Primarschule „Schweizer Zahlenbuch 1-6“	SHL	166	163	98.2%
Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen	Leitung TS	82	82	100%
Total:		412	409	99.3%

Abkürzungen

BK	Bildungskommission	MW	Mittelwert
BS	Basisstufe	N	Anzahl gültige Antworten
DVS	Dienststelle Volksschulbildung	PS	Primarschule
DaZ	Deutsch als Zweitsprache	SAS	Schulaufsicht
Gmd.	Gemeinde	Sek	Sekundarschule
IF	Integrative Förderung	SL	Schulleitung
IS	Integrative Sonderschulung	SHL	Leitung Schulhaus
KG	Kindergarten	SPF	Schulpflege
LP	Lehrperson	TS	Tagesstrukturen
Lkt.	Lektion(en)	WOST	Wochenstundentafel

5. Lehrmittel „Schweizer Zahlenbuch 1-6“

Kernaussagen

- Das obligatorische Mathematiklehrmittel „Schweizer Zahlenbuch 1-6“ wird im Unterricht grossmehrheitlich als hauptsächliches Lehrmittel eingesetzt.
- Die obligatorischen Teile des Lehrmittels „Schweizer Zahlenbuch 1-6“ sind an den Schulen bis auf wenige Ausnahmen in genügender Zahl vorhanden.
- Die Arbeitspläne von Fischer & Heitzmann werden häufig im Unterricht verwendet. Sie sind aber weder ein obligatorisches Lehrmittel noch ein offizieller Bestandteil des „Schweizer Zahlenbuchs 1-6“.

Tab. 5.1 Verwendung des Lehrmittels „Schweizer Zahlenbuch 1-6“

SL SH: N = 162
Gmd.: N = 82

	ja		nein	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Lehrmittel hauptsächlich verwendet	162	100.0%	0	0.0%
Gemeinden, in denen mindestens eine Klasse hauptsächlich die Mathepläne von Fischer & Heitzmann verwendet	5	6.1%	77	93.9%

Tab. 5.2 Lehrmittel „Schweizer Zahlenbuch 1-6“ in genügender Anzahl vorhanden

Gmd.: N = 82

	ja		nein	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Schülerbuch	160	99%	2	1%
Heilpädagogischer Kommentar	158	98%	4	2%
Arbeitsheft zum Schülerbuch	161	99%	1	1%
Begleitband mit CD-ROM	161	99%	1	1%
Wendeplättchen	159	98%	3	2%
andere (vorwiegend fakultative Lehrmittelteile)	111	69%	51	31%

Ausgangslage

Die Überprüfung der Verwendung obligatorischer Lehrmittel steht in engem Zusammenhang mit der Lehrplankonformität, denn Lehrmittel nehmen als Umsetzungshilfen des Lehrplans eine wichtige Steuerungsfunktion ein. Im Schuljahr 2015/16 richtete die Schulaufsicht einen Fokus auf die Verwendung des obligatorischen Lehrmittels „Schweizer Zahlenbuch 1-6“. Dieses Lehrmittel wurde mit Beschluss des Bildungs- und Kulturdepartements vom November 2010 zum alleinigen obligatorischen Mathematiklehrmittel an der Primarschule bestimmt. Seit dem Schuljahr 2013/14 ist das Lehrmittel auf allen Stufen der Primarschule obligatorisch.

§ 60 des Gesetzes über die Volksschulbildung hält fest:

Der Unterricht an den öffentlichen Schulen sowie die Lehrmittel und das allgemeine Schulmaterial, die zum Erreichen der Lernziele gemäss den Lehrplänen notwendig sind, sind unentgeltlich.

§ 8 der Verordnung zum Volksschulbildungsgesetz präzisiert:

1 Lehrmittel und allgemeines Schulmaterial, die zum Erreichen der Lernziele im Rahmen der Volksschule notwendig sind, sind unentgeltlich.

2 Lehrmittel wie Bücher und Unterrichtshefte dienen der Gestaltung des Unterrichts und werden den Lernenden von der Schulstandortsgemeinde zum Gebrauch abgegeben.

3 Das Bildungs- und Kulturdepartement erstellt ein Verzeichnis der obligatorischen, der alternativ-obligatorischen und der fakultativen Lehrmittel. (...).

Die obligatorischen Lehrmittel müssen im Unterricht hauptsächlich verwendet werden. Die Übergänge sind dadurch für die Lernenden fließender und einfacher.

Ergebnisse der Datenerhebung

Verwendung „Schweizer Zahlenbuch 1-6“ (vgl. Tab. 5.1). Alle befragten Schullei-

Das Lehrmittel „Schweizer Zahlenbuch 1-6“ ist seit dem Schuljahr 2013/14 verbindlich.

tungen von Schuleinheiten geben an, dass das Lehrmittel „Schweizer Zahlenbuch 1-6“ an ihrer Schule bei allen Klassen als hauptsächliches Lehrmittel eingesetzt wird. Sechs Schulleitungen aus fünf Gemeinden führen an, dass an einigen Klassen schwerpunktmässig nicht das eigentliche Lehrmittel, sondern die thematischen Arbeitspläne von Fischer & Heitzmann verwendet werden (1. bis 4. Klasse). Diese Arbeitspläne sind auch als Ergänzung zum Lehrmittel „Schweizer Zahlenbuch 1-6“ verbreitet, wie die Bemerkungen in der Onlinedatenerhebung und den Aufsichtsgesprächen verdeutlichen.

In allen Gemeinden an den meisten Klassen als hauptsächliches Lehrmittel eingesetzt

Vorhandensein des Lehrmittels. Die obligatorischen Teile des Lehrmittels sind bis auf wenige Ausnahmen an allen Schulen in genügender Anzahl vorhanden (vgl. Tab. 5.2). Zwei hauptverantwortliche Schulleitungen teilen in den Aufsichtsgesprächen die Angaben ihrer Schulleitungen nicht, wonach einzelne Lehrmittelteile in ungenügender Anzahl vorhanden sind. Bei begründetem Bedarf würden die entsprechenden Lehrmittel angeschafft.

Überprüfung durch die Schulleitung. Laut Aufsichtsgesprächen kontrollieren die meisten Schulleitungen den Einsatz von obligatorischen Lehrmitteln. Als praktizierte Formen der Überprüfung werden unter anderem genannt: Budgetierung, Lehrmittelbestellungen, Unterrichtsbesuche, Beurteilungs- und Fördergespräch, Stufensitzungen (Teilnahme, Protokolle), gemeinsam erarbeitete Lerneinheiten basierend auf Lehrmittel, gemeinsame Jahrespläne, Einblick bei Zusammenarbeit für den eigenen Unterricht (Schulleitung in der Rolle als Lehrperson).

Lehrmitteleinsatz unterschiedlich gezielt überprüft

Etwa ein Drittel der Schulleitungen führt die Kontrollen punktuell durch. Teilweise werden die Kontrollen initiiert durch die Datenerhebung der Schulaufsicht. Einzelne Schulleitungen erwähnen, die Kontrolle an die Stufenleitungen oder an die Selbstverantwortung der Lehrpersonen zu delegieren.

Sicht der Schulaufsicht

Erfreuliche Ergebnisse. Die Schulaufsicht stellt fest, dass das Lehrmittel „Schweizer Zahlenbuch 1-6“ grossmehrheitlich als hauptsächliches Lehrmittel im Unterricht eingesetzt wird. Die gute Akzeptanz des Lehrmittels gemäss Aufsichtsgesprächen und Fragebogenbemerkungen trägt dazu bei.

Verantwortung der Schulleitung. Die Schulleitung hat die Aufgabe, die fachgerechte Verwendung der obligatorischen Lehrmittel an der Schule sicherzustellen. Die Lehrmittel nehmen als Umsetzungshilfen des Lehrplans eine wichtige Steuerungsfunktion ein. Sie prägen den Unterricht in hohem Masse. Die Kontrolle über Materialbestellungen alleine bedeutet noch nicht, dass die Lehrmittel im Unterricht auch wirklich hauptsächlich verwendet werden. Gezielte Überprüfungen wie Unterrichtsbesuche oder Einblicke in Unterrichtsunterlagen sind notwendig.

Verwendung der obligatorischen Lehrmittel als wichtige Aufgabe

Arbeitspläne von Fischer & Heitzmann massvoll verwenden. Die Arbeitspläne von Fischer & Heitzmann scheinen bei Lehrpersonen beliebt zu sein. Solange diese Arbeitspläne ergänzend zum Lehrmittel und nicht quasi ausschliesslich verwendet werden, ist dagegen nichts einzuwenden. Pläne können eine methodische Ergänzung für den Mathematikunterricht darstellen, dürfen diesen aber nicht dominieren. Ausschliessliche Planarbeit wird dem Fach Mathematik nicht gerecht und vernachlässigt den Aufbau und die Förderung zentraler Kompetenzen. Die thematischen Arbeitspläne sind ein didaktisches Hilfsmittel mit einem stark strukturierten Plansystem (fertige, unveränderbare Pläne für drei Lerngruppen). Sie bergen die Gefahr, dass Lernende auf ein bestimmtes Niveau fixiert sind, zu wenig auf die Lernvoraussetzungen in der Klasse eingegangen wird und dass ein didaktisches Grundprinzip des Lehrmittels, der spiralförmige, zyklische Stoffaufbau, ausser Acht gerät. Weiter sind sie weder ein obligatorisches Lehrmittel noch ein offizieller Bestandteil des „Schweizer Zahlenbuchs 1-6“.

Arbeitspläne ergänzend und nicht ausschliesslich anwenden

Massnahmen

⇒ Die Schulaufsicht fordert die Schulleitungen der Gemeinden auf, in denen noch nicht alle Lehrpersonen Mathematik hauptsächlich mit dem Lehrmittel „Schweizer Zahlenbuch 1-6“ unterrichten, die Verwendung als obligatorisches Lehrmittel sicherzustellen. Sie überprüft die Umsetzung anschliessend.

6. Förderangebote: IF-Pensen in der Primar- und Sekundarschule

Kernaussagen

- Die minimal vorgegebenen IF-Pensen werden von 37 Primar- und 21 Sekundarschulen nach wie vor unzureichend eingehalten. Davon weichen 27 Primar- und 16 Sekundarschulen nur knapp von den Minimalvorgaben ab.
- 35 Gemeinden entrichten eine zusätzliche zeitliche Abgeltung an IF-Lehrpersonen der Primar- und/oder Sekundarschulen. Diese wird zusätzlich budgetiert oder aus dem IF-Pool genommen, der über den Minimalvorgaben liegt.

Abb. 6.1 IF-Pensen Primarschule Abweichung von Mindestvorgaben

Gmd. mit Primarschulen: N = 82

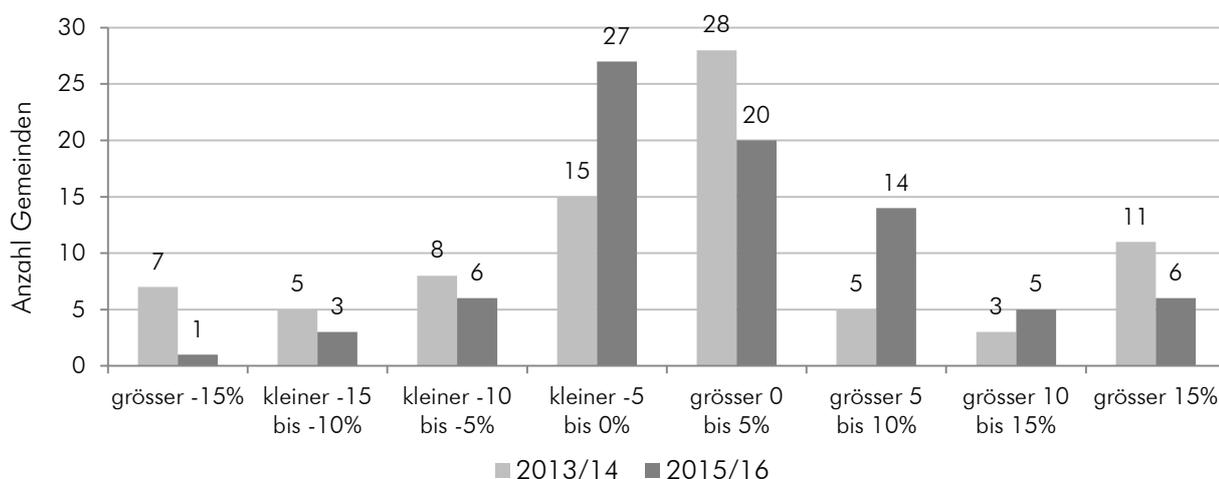
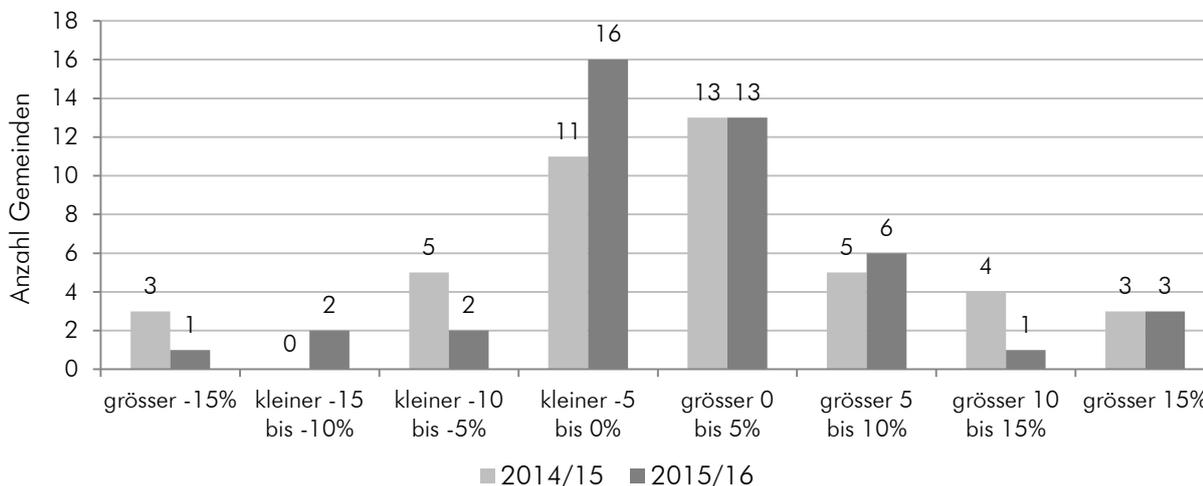


Abb. 6.2 IF-Pensen Sekundarschule Abweichung von Mindestvorgaben

Gmd. mit Sekundarschulen: N = 44



Tab. 6.3 Veränderungen der Einhaltung der Mindestvorgaben nach Gemeinden

PS: N = 82

SEK: N = 44

Veränderung von	PS 2013/14 zu 2015/16		SEK 2014/15 zu 2015/16	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Bleibende Missachtung	19	23.2%	9	20.5%
Missachtung zu Einhaltung	16	19.5%	10	22.7%
Einhaltung zu Missachtung	17	20.7%	10	22.7%
Bleibende Einhaltung	30	36.6%	15	34.1%

Ausgangslage

Integrative Förderung. In der Verordnung über die Förderangebote vom 11. April 2011 sind die Vorgaben zur Umsetzung der Integrativen Förderung geregelt. Die Schulaufsicht überprüfte die Einhaltung der IF-Pensen nach § 11 im Kindergarten und in der Primarschule bereits in den Schuljahren 2012/13 (inklusive Deutsch als Zweitsprache) und 2013/14 sowie in der Sekundarschule im Schuljahr 2014/15.

Die nochmalige Überprüfung der Einhaltung der minimalen IF-Pensen im Schuljahr 2015/16 soll die Veränderung der vergangenen drei Schuljahre aufzeigen.

Vorgabe Förderverordnung

Ergebnisse der Datenerhebung

Einhaltung der IF-Pensen. Gemäss Abbildung 6.1 und 6.2 setzen 46 der 82 Primar- und 24 der 44 Sekundarschulen ihre IF-Pensen nach der Verordnung um. Im Vergleich zu den Vorjahren sind dies in der Primarschule 9% weniger als im Schuljahr 2012/13 (63%) und 1% weniger als im Schuljahr 2013/14 (57%). In der Sekundarschule ist der Wert um 10% höher als im Schuljahr 2014/15 (47%). 27 Primar- und 16 Sekundarschulen haben eine Abweichung von bis 5% unter der Mindestvorgabe. Werden die Schulen mit kleiner Abweichung dazugerechnet, liegt der Umsetzungsgrad bei der Primarschule bei 88% und bei der Sekundarschule bei 89%. Die Datenanalyse zeigt, dass die Abweichung von der Mindestlektionenzahl zum Teil sehr klein ist. Es handelt sich dabei vorwiegend um kleine und kleinste Schulen. Zehn Primar- und fünf Sekundarschulen unterschreiten die Mindestlektionenzahl um mehr als 5%. Nach Lektionen gerechnet sind es insgesamt 21 Schulen, die mehr als eine Lektion unter den Mindestvorgaben liegen. Gesamthaft betrachtet wird der Mittelwert der Mindestvorgaben wie in den vorangehenden Erhebungen eingehalten. Die Anzahl Gemeinden an den Rändern mit grossen Minus- oder Plusabweichungen von den Mindestvorgaben ist rückläufig. Der Trend zeigt hin zur Mitte zwischen knapp nicht einhalten und einhalten der Mindestvorgaben.

Stand der Einhaltung der Mindestvorgaben

Die Tabelle 6.3 visualisiert die Untersuchungsergebnisse der letzten beiden Erhebungen im Schuljahr 2013/14 bei den Primarschulen und im Schuljahr 2014/15 bei den Sekundarschulen. Ein beachtlicher Anteil der Gemeinden hält die Mindestvorgaben in einer der beiden Erhebungen nicht ein. Das Muster von Einhaltung und Missachtung und umgekehrt ist wechselnd. 30 Primar- und 15 Sekundarschulen haben bei beiden Erhebungen ihre IF-Lektionen nach der Verordnung umgesetzt.

Stagnation in der Umsetzung

Zurückbehaltene Lektionen. Gemäss Onlinebefragung geben 33 Primar- und 18 Sekundarschulen an, IF-Lektionen zurückzubehalten, um sie für kurzfristige und zusätzliche Förderangebote während des Schuljahres einzusetzen. Im Schuljahr 2014/15 waren es 26 der befragten Sekundarschulen. Bei den Aufsichtsgesprächen wurde der Einsatz zurückbehaltener IF-Lektionen nochmals thematisiert. Alle befragten Schulleitungen bestätigten, zurückbehaltene IF-Lektionen inzwischen verordnungsgemäss eingesetzt zu haben.

IF-Lektionen auf Reserve

IF-Lektionen für zusätzliche Angebote. Sieben Gemeinden setzen in der Primarschule IF-Lektionen für zusätzliche Angebote wie Hausaufgabenhilfe, Schulprojekte, andere Fächer wie Informatik und für Begabungsförderung ein. An den Sekundarschulen sind es acht Gemeinden, die IF-Lektionen für bestimmte Fächer einsetzen. Es handelt sich um zusätzliche Sprachlektionen für Lernende mit einer Dispensation von einer Fremdsprache.

IF-Lektionen für andere Zwecke

Zusätzliche zeitliche Abgeltung für IF-Lehrpersonen. 35 Gemeinden entrichten eine zusätzliche Abgeltung als Kompensation für Besprechungen und Koordinationsaufgaben an die IF-Lehrpersonen an Primar- und/oder Sekundarschulen. Diese zusätzlichen Ressourcen werden grossmehrheitlich zusätzlich budgetiert oder aus dem IF-Pool genommen, der bei diesen Gemeinden gesamthaft mehr Lektionen beinhaltet als die Mindestvorgabe vorsieht. Bei vier Gemeinden werden diese Ressourcen aus dem Schulpool genommen. Es ist in diesen Fällen nicht ersichtlich, ob die Ressourcen als individuelle Abgeltung oder für die schulinterne Weiterentwicklung der Integrativen Förderung vor Ort gewährt werden.

Zusätzliche Entschädigung

Zusätzliche zeitliche Abgeltung für Klassenlehrpersonen. Zwei Gemeinden geben Klassenlehrpersonen an der Primar- und/oder Sekundarschule eine zusätzliche Abgeltung für Besprechungen und Koordinationsaufgaben. Die Ressourcen werden gemäss Schulleitungen zusätzlich budgetiert.

Sicht der Schulaufsicht

Mindestvorgaben nach wie vor unzureichend umgesetzt. Trotz Überprüfungen in den letzten beiden Schuljahren werden die Mindestvorgaben noch immer unzureichend umgesetzt. Auch wenn die Abweichungen zur minimalen Lektionenzahl zum Teil marginal sind, sind es immerhin 37 Primar- und 21 Sekundarschulen, die ihre IF-Lektionen immer noch nicht der Verordnung entsprechend umsetzen. Angesichts der Forderung nach mehr Ressourcen ist dies nicht nachvollziehbar. Diese Tatsache erstaunt und wirft Fragen auf bezüglich der Einstellung der Schulführung, kantonale Vorgaben umzusetzen. Auch in Zeiten der beschränkten Mittel sind die Mindestvorgaben der Förderverordnung einzuhalten und konsequent einzufordern.

Mindestvorgaben sind Pflicht

Zurückbehaltene IF-Lektionen zusätzlich budgetieren. Die in der Verordnung minimal vorgegebenen IF-Lektionen sind zu Beginn des Schuljahres zwingend einzusetzen. Es steht den Schulleitungen frei, zusätzliche IF-Lektionen für kurzfristige und zusätzliche Förderangebote als Reserve zurückzubehalten. Diese müssen zusätzlich budgetiert werden, was mittlerweile von den Schulen grossmehrheitlich praktiziert wird.

Nur zusätzliche IF-Lektionen als Reserve

IF-Lektionen sind zweck- und stufenbestimmt einzusetzen. Der definierte Mindestpool an IF-Lektionen ist vollumfänglich für die Lernenden und die ganze Klasse gemäss der Förderverordnung einzusetzen. Erweiterte Angebote sind zusätzlich zu planen und zu budgetieren. Bei den Aufsichtsgesprächen bestätigten Schulleitungen, dass vereinzelt IF-Lektionen an eine andere Stufe abgegeben werden. In begründeten Fällen kann dies verständlich sein, darf aber nicht die Regel sein. IF-Lektionen sind grundsätzlich stufenbestimmt einzusetzen. In der Verordnung sind die entsprechenden Ressourcen nach Schulstufe festgelegt.

Zweck- und stufenbestimmt

Zusätzliche Abgeltung für IF-Lehrpersonen verbreitet. Grundsätzlich sind alle Aufgaben einer IF-Lehrperson im Rahmen des regulären Berufsauftrags zu erfüllen. Die verbreitete zusätzliche Abgeltung für IF-Lehrpersonen ist beachtlich. Die vertiefte Analyse zeigt, dass die Entrichtung einer zusätzlichen Abgeltung an IF-Lehrpersonen über den ganzen Kanton praktiziert wird. Es sind keine Unterschiede zwischen finanzstarken oder finanzschwachen, grossen oder kleinen Gemeinden auszumachen. Es ist nachvollziehbar, wenn sich Schulen mit zusätzlicher Abgeltung für Besprechungen und Koordinationsaufgaben einen Vorteil bei der Rekrutierung von qualifizierten IF-Lehrpersonen verschaffen. Diese zusätzliche Abgeltung muss jedoch zwingend zusätzlich budgetiert werden.

Zeitliche Abgeltung zusätzlich budgetieren

Massnahmen

⇒ Die Schulaufsicht verlangt bis Ende Juni 2016 von den 21 Schulen, die mehr als eine Lektion unter den Mindestvorgaben liegen, für das Schuljahr 2016/17 die verbindliche Zusammenstellung ihres IF-Lektionenpools gemäss Förderverordnung.

7. Blockzeiten

Kernaussagen

- Die Blockzeiten in KG und PS werden in 89% der Gemeinden eingehalten, neun Gemeinden (11%) können die Blockzeiten nicht für alle Lernenden gewährleisten. Insgesamt sind 66 Klassen von Ausnahmen bei den Blockzeiten betroffen.
- Bis auf eine Gemeinde organisieren alle die Blockzeiten in der Form von „fünf Vormittagen zu je vier Lektionen“.

Tab. 7.1 Blockzeiten und Ausnahmen

Gmd.: N = 82
Klassen KG, BS, PS: N = 1570

	Ja	
	Anzahl	Prozent
Gemeinden mit Blockzeiten zu 4 Lektionen an 5 Vormittagen	81	98.8%
Gemeinden mit Blockzeiten zu 5 Lektionen an 5 Vormittagen	1	1.2%
Gemeinden mit Ausnahmen von den Blockzeiten (z.B. Frühstunde)	9	11.0%
Von den Ausnahmen betroffene Klassen	66	4.2%

Tab. 7.2 Gründe für Ausnahmen bei den Blockzeiten

Gmd: N = 82

Gründe (Mehrfachnennungen möglich)	Gemeinden	
	Anzahl	Prozent
Raumsituation	6	7.4%
Verfügbarkeit Lehrpersonen	3	3.7%
Verbindung ÖV, Schulbus	2	2.4%
andere (Vermeidung von Einzellektionen am Nachmittag, Religionsunterricht, Freifach Tastaturschreiben)	4	4.9%

Tab. 7.3 Von Ausnahmen bei den Blockzeiten betroffene Fächer

Gmd: N = 82

Betroffene Fächer (Mehrfachnennungen möglich)	Gemeinden	
	Anzahl	Prozent
Sport	5	6.1%
Technisches Gestalten (Handarbeit/Werken)	3	3.7%
Englisch, Französisch	3	3.7%
Tastaturschreiben	1	1.2%

Ausgangslage

Gestützt auf § 37 Abs. 1a und g des Volksschulbildungsgesetzes ist der Regierungsrat dafür zuständig, Blockzeitenregelungen zu erlassen. So hat er am 28. September 2004 beschlossen, dass auf Beginn des Schuljahres 2006/07 an den Luzerner Volksschulen umfassende Blockzeiten eingeführt werden.

Auf Gemeindeebene legt die Schulpflege/Bildungskommission gemäss § 3 der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung die Blockzeiten im Rahmen der kantonalen Vorgaben fest.

In der Wochenstundentafel 2006 vom 1. Februar 2013 und im Merkblatt Blockzeiten der Dienststelle Volksschulbildung ist die Ausgestaltung präzisiert. Für die Überprüfung der Schulaufsicht sind Begriffsdefinition und Eckwerte der definierten zwei Modelle zentral, welche zur Auswahl stehen.

Verbindlich seit dem Schuljahr 2006/07

- Als Blockzeiten wird die Präsenzzeit der Lernenden an der Schule während fünf Vormittagen pro Woche zu mindestens je vier Lektionen verstanden, wobei der Unterricht für alle Lernenden von Kindergarten, Basisstufe und Primarschule zur gleichen Zeit beginnt.
- Zur Umsetzung der Blockzeiten stehen im Kanton Luzern zwei Modelle zur Verfügung, wobei das Modell 2 nur unter speziellen Bedingungen umzusetzen ist. Unterricht an fünf Vormittagen zu je vier Lektionen entsprechen dem Modell 1, fünf Vormittage zu je fünf Lektionen dem Modell 2.
- Die Blockzeiten können nur Unterricht oder Unterricht kombiniert mit Betreuung beinhalten.

Zwei Modelle zur Auswahl

Ergebnisse der Befragung

Organisation der Blockzeiten. 81 Gemeinden organisieren die Blockzeiten in Form von fünf Vormittagen zu je vier Lektionen (Modell 1). Der Unterricht beginnt zwischen 08.00 Uhr und 08.15 Uhr und endet zwischen 11.30 und 11.45 Uhr. Eine Gemeinde führt die Blockzeiten mit fünf Lektionen an fünf Vormittagen (Modell 2).

Einhaltung der Blockzeiten (vgl. Tab. 7.1). In 89% der Gemeinden werden die Blockzeiten eingehalten, neun Gemeinden (11%) können die Blockzeiten nicht für alle Lernenden gewährleisten. An drei der fünf kantonalen Sonderschulen werden die Blockzeiten nicht eingehalten.

Blockzeiten von 89% der Gemeinden eingehalten

Begründet werden die Abweichungen von den Vorgaben mit der aktuellen Raumsituation, der Verfügbarkeit von Lehrpersonen und den Transportverbindungen (vgl. Tab. 7.2). Für vier Gemeinden treffen mehrere der genannten Begründungen zu. Betroffen sind vor allem die Fächer Sport, Technisches Gestalten sowie Englisch und Französisch (vgl. Tab. 7.3). Gemäss Aufsichtsgesprächen werden die Eltern über diese Abweichungen informiert. Bei Problemen werden Lösungen angeboten (z. B. kostenlose Betreuung für die anderen Kinder der Familie).

In zwei Gemeinden wurden die Blockzeiten im Schuljahr 2014/15 ein- bis dreimal kurzfristig nicht eingehalten.

In den Aufsichtsgesprächen hat die Schulaufsicht anhand der Stundenpläne die Blockzeiten kontrolliert. Die Ergebnisse bestätigen die schriftliche Datenerhebung. Weiter wurde deutlich, dass die Eltern an den meisten Schulen wählen können, ob sie bei Abweichungen von den Blockzeiten, auch kurzfristigen, ihre Kinder selber betreuen möchten oder die Schule diese Aufgabe übernimmt.

Religionsunterricht und Blockzeiten. In den Aufsichtsgesprächen zeigte sich, dass der Religionsunterricht in fünf Gemeinden an der Primarschule konsequent am Nachmittag stattfindet. Andere verbinden den Religionsunterricht mit Alternierungslektionen oder setzen ihn an Randstunden. In allen Fällen, wo Religionsunterricht während den Blockzeiten stattfindet, ist mindestens eine kostenlose Betreuung gewährleistet.

Religionsunterricht während den Blockzeiten bedingt oftmals Zusatzmassnahmen.

Sicht der Schulaufsicht

Abweichungen begründet, aber nicht immer zwingend. Engpässe beim Raumangebot sind in einzelnen Gemeinden Realität und können die konsequente Umsetzung der Blockzeiten beeinträchtigen. Die Gemeinden sind jedoch verantwortlich, dass die nötige Infrastruktur für den vorgabenkonformen Schulbetrieb vorhanden ist. Die Schulaufsicht ist nicht in allen Fällen überzeugt, dass Abweichungen von den Blockzeiten unvermeidbar gewesen sind. Gründe wie die Verfügbarkeit der Lehrpersonen oder das Vermeiden von Einzellektionen am Nachmittag erscheinen der Schulaufsicht nicht in jedem Fall zwingend.

Massnahmen

- ⇒ Die Schulaufsicht fordert die Gemeinden und die kantonalen Sonderschulen mit Abweichungen von den Blockzeiten auf, die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen einzuhalten und für die notwendigen Rahmenbedingungen zu sorgen.

8. Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen

Kernaussagen

- Alle Gemeinden verfügen über ein Konzept der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen. 92% der Gemeinden bieten ein Betreuungsangebot an. Dieses wird von 14.6% aller Lernenden im Kanton Luzern genutzt.
- Im Betreuungselement III verfügt rund ein Viertel der Gemeinden nicht über mindestens eine Betreuungsperson mit einer pädagogischen Ausbildung (Lehrperson, Sozialpädagogen). Im Betreuungselement IV sind es 39% der Gemeinden.

Abb. 8.1 Betreuungselemente I bis IV und Hausaufgabenbegleitung

Gmd.: N = 82

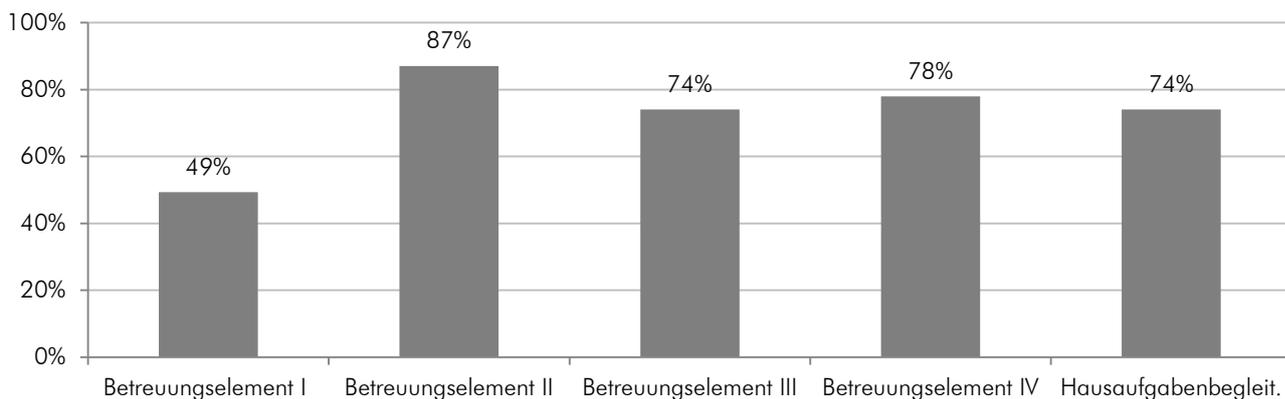


Abb. 8.2 Eltern- und Kantonsbeiträge im Verhältnis zu den kantonalen Richtgrössen

Gmd.: N = 23

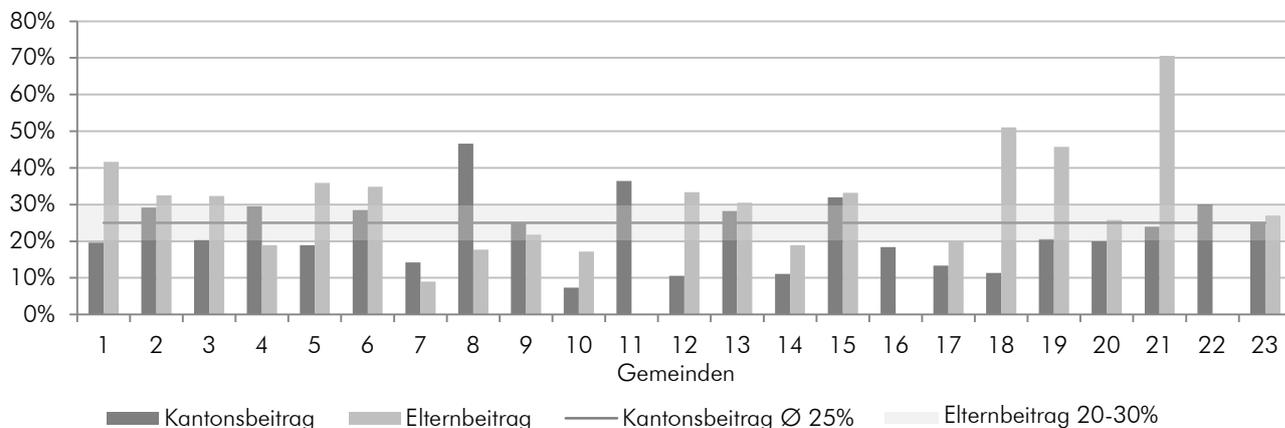
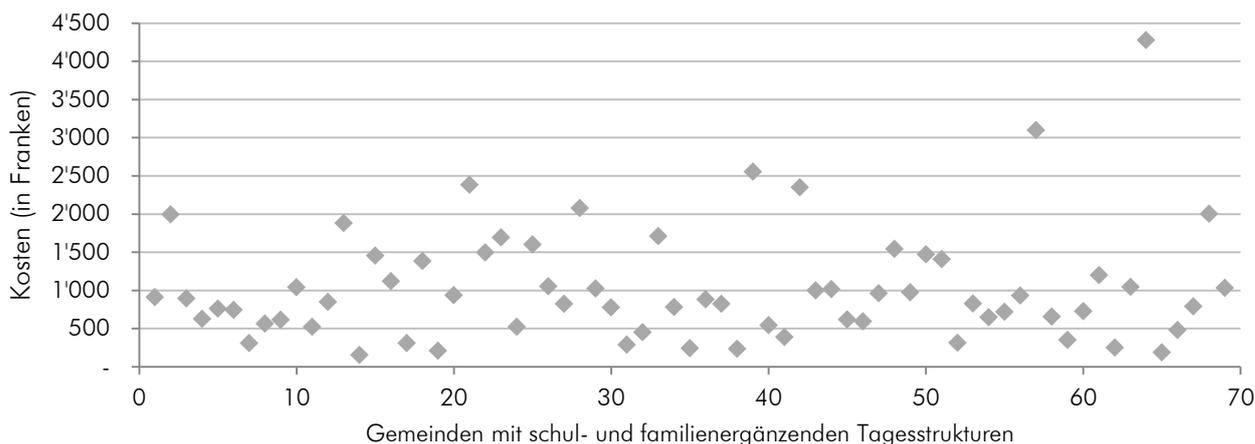


Abb. 8.3 Kosten für die Gemeinde pro genutzter Betreuungsplatz

Gmd.: N = 69



Ausgangslage

Die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen sind seit 2009 im kantonalen Volksschulbildungsgesetz verankert (§ 36). Seit Schuljahr 2012/13 sind sie ein obligatorisches Angebot der Volksschulen im Kanton Luzern. Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen stellen die Betreuung der Lernenden ab Eintritt in die Volksschule während der Schulzeit sicher. Ein Angebot während der Schulferienzeiten ist freiwillig. Die Betreuungsangebote sind ergänzend zum Unterricht und zur Betreuung durch die Familien. Sie umfassen folgende vier Betreuungselemente, wobei die Zeiten an die Stundenpläne der Gemeinden angepasst werden können:

- Betreuungselement I: Ankunftszeit vor dem Unterricht am Morgen (ab 7.00 Uhr)
- Betreuungselement II: Mittagsverpflegung, Ruhezeit/Bewegungszeit
- Betreuungselement III: 13.30-15.30 Uhr (inkl. Unterstützung bei den Hausaufgaben)
- Betreuungselement IV: 15.30-18.00 Uhr (inkl. Unterstützung bei den Hausaufgaben)

Besteht in der Gemeinde Bedarf an schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen, muss ein entsprechendes Angebot zur Verfügung gestellt werden (vgl. § 14 Volksschulbildungsverordnung). Für ein Angebot gibt es keine Mindestanzahl an Kindern. Die Kantonsbeiträge an die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen sind in § 28 der Volksschulbildungsverordnung geregelt. Darauf gestützt hat die Dienststelle Volksschulbildung Richtlinien für den Betrieb der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen erlassen. Die Richtlinien definieren die Mindestanforderungen, welche Gemeinden bzw. Betreuungseinrichtungen für Schulkinder erfüllen müssen, damit ihnen Kantonsbeiträge ausbezahlt werden:

- Die Trägerschaft verfügt über ein Konzept.
- In den Betreuungselementen III und IV muss mindestens eine Betreuungsperson über eine pädagogische Ausbildung verfügen.
- Der Kantonsbeitrag soll in etwa 25% der Vollkosten der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen decken, die Elternbeiträge ca. 20 bis 30%.
- Setzen Private die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen um, muss die Gemeinde mit dem Anbieter eine schriftliche Vereinbarung abschliessen. Diese führt die wesentlichen Aufgaben gemäss den Richtlinien auf.

Ergebnisse der Datenerhebung

Angebot in den Gemeinden. 76 Gemeinden bieten im Schuljahr 2015/16 schul- und familienergänzende Tagesstrukturen an. In sechs Gemeinden wird das Angebot aufgrund fehlenden Bedarfs nicht genutzt. 5644 Lernende waren für die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen eingeschrieben. Dies entspricht 14.6% aller Lernenden im Kanton Luzern.

Konzept. Alle Gemeinden verfügen über ein Konzept der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen.

Leistungsvereinbarung mit ausserschulischen Anbietern. In neun der 25 Gemeinden mit Aufsichtsgesprächen werden die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen in Zusammenarbeit mit Privaten (z.B. Verein) oder vollständig durch Private geführt. Von diesen neun Gemeinden haben alle mit den privaten Anbietern eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen.

Bedarfserhebung. In 22 der 25 Gemeinden mit durchgeführten Aufsichtsgesprächen ist die Anmeldung gleichzeitig die Bedarfserhebung. Hat eine Gemeinde Bedarf ausgewiesen, ist auch ein Angebot vorhanden. In den Aufsichtsgesprächen bestätigt die Mehrheit der Schulleitungen, dass eine koordinierte Abgabe der Anmeldeunterlagen für die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen zusammen mit der Stundenplanabgabe am sinnvollsten ist. Vereinzelt zeigte sich in den Aufsichtsgesprächen, dass die Anmeldung nur für einzelne Betreuungselemente und nicht an allen Tagen möglich war.

Angebot der Betreuungselemente I bis IV. Am häufigsten angeboten wird das

76 Gemeinden führen schul- und familienergänzende Tagesstrukturen

Betreuungselement II (Mittagszeit). Am seltensten genutzt wird das Betreuungselement I (am Morgen vor dem Unterricht) (vgl. Abb. 8.1). 42.6% der Gemeinden bieten alle vier Betreuungselemente an. In den Aufsichtsgesprächen zeigte sich, dass die Gemeinden äusserst flexibel auf die Bedürfnisse der Eltern reagieren und nach geeigneten Lösungen suchen. Eintritte unter dem Jahr sind möglich, sofern im entsprechenden Betreuungselement Platz vorhanden ist.

Betreuungselement II (Mittagszeit) wird am häufigsten genutzt

Pädagogische Ausbildung in den Betreuungselementen III und IV. Von den 82 Gemeinden bieten 56 Gemeinden das Betreuungselement III an. Von diesen 56 Gemeinden verfügen 39% im Betreuungselement III nicht über mindestens eine Person mit der notwendigen pädagogischen Ausbildung. Das Betreuungselement IV wird von 61 der 82 Gemeinden durchgeführt. Von diesen 61 Gemeinden verfügt rund ein Viertel (27.8%) im Betreuungselement IV nicht über mindestens eine Person mit der notwendigen pädagogischen Ausbildung. Diese Zahlen sind vorsichtig zu interpretieren, denn viele Gemeinden haben ihre Angaben auch auf die Ausbildung der Betreuungspersonen in Tagesfamilien bezogen. Für Betreuungspersonen in Tagesfamilien gelten andere Vorgaben. Zudem zeigten sich in den Aufsichtsgesprächen Unstimmigkeiten bei der Definition einer pädagogischen Ausbildung. In den Aufsichtsgesprächen haben einige Schulleitungen darauf hingewiesen, dass in den Elementen III und IV nicht immer eine pädagogisch ausgebildete Betreuungsperson vor Ort ist, ein Coaching durch qualifizierte Personen aber gewährleistet oder eine pädagogisch ausgebildete Betreuungsperson bei Bedarf abrufbar ist.

Nicht immer verfügt in den Betreuungselementen III und IV mindestens eine Betreuungsperson über eine pädagogische Ausbildung

Kosten. Die Vergleichbarkeit der Kosten der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen ist nur bedingt möglich, da die Gemeinden unterschiedliche Kosten berücksichtigen. Berücksichtigt sind ausschliesslich die Gemeinden, bei denen ein Aufsichtsgespräch durchgeführt worden ist und die Angaben verifiziert wurden. Von diesen 25 Gemeinden sind zwei Gemeinden ausgenommen, da diese keinen Kantonsbeitrag erhalten haben. Bei drei Gemeinden fliessen die Elternbeiträge direkt an die externe Institution, weshalb die Prozentwerte nicht berechnet werden. Die Abweichungen zu den kantonalen Richtgrössen sind teilweise beträchtlich (vgl. Abb. 8.2). Bei den Elternbeiträgen sind Ausreisser nach unten wie nach oben beispielsweise mit einem Grossteil an Elternbeiträgen mit niedrigem bzw. mit hohem Einkommen erklärbar.

Teilweise grosse Abweichungen bei den kantonalen Richtgrössen von Kantons- und Elternbeiträgen

Die Kosten für eine Gemeinde pro genutzten Betreuungsplatz variieren stark. Die tiefsten Kosten pro genutzten Betreuungsplatz betragen Fr. 151.- und die höchsten Kosten Fr. 4'275.-. Durchschnittlich kostet ein genutzter Betreuungsplatz Fr. 1'028.- (Abb. 8.3). In der Stichprobe zu den Kosten der Gemeinden pro genutzten Betreuungsplatz sind alle Gemeinden berücksichtigt, die im Schuljahr 2014/15 ein Angebot geführt und einen Kantonsbeitrag erhalten haben (N = 69).

Einkommensabhängige Elternbeiträge. 93.9% der Gemeinden gestalten die Elternbeiträge für die Betreuungselemente I bis IV einkommensabhängig. Der Tarif für die Hausaufgabenbegleitung muss nicht einkommensabhängig sein, wenn diese nicht integriert im Betreuungselement III und IV angeboten wird.

Sicht der Schulaufsicht

Hohe Flexibilität beim Betreuungsangebot. In den Aufsichtsgesprächen wurde deutlich, wie flexibel die Gemeinden auf die Bedürfnisse der Eltern eingehen und für die Lernenden nach einer geeigneten Lösung gesucht wird. Diese flexible Handhabung ist höchst erfreulich.

Pädagogische Ausbildung nicht konsequent eingehalten. Überraschend viele Gemeinden setzen in den Betreuungselementen III und IV nicht konsequent mindestens eine Betreuungsperson mit einer pädagogischen Ausbildung ein. Als pädagogisch ausgebildet in den Betreuungselementen III und IV gelten Lehrpersonen aller Stufen oder Sozialpädagogen.

Verbindlichkeiten sind in unterschiedlichen Dokumenten festgehalten. Die geltenden Verbindlichkeiten für die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen sind im Volksschulbildungsgesetz, in der Volksschulbildungsverordnung, in den Richt-

linien und teilweise unter "Häufige Fragen" auf der Website festgehalten und präzisiert. Die Präzisierung von Verbindlichkeiten unter "Häufige Fragen" auf der Website ist ungünstig und nicht allen bekannt.

Kosten nur aufwändig zu eruieren. Bei der Überprüfung der Ergebnisse zu den Kosten der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen zeigten sich grosse Unklarheiten. Dieser Umstand erforderte eine Nachbefragung bei den Finanzverwaltungen der einzelnen Gemeinden. Es stellte sich heraus, dass in erstaunlich vielen Gemeinden die Kosten der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen nur mit grossem Aufwand ermittelt werden konnten. Zudem beeinträchtigt die unterschiedliche Rechnungslegung die Vergleichbarkeit.

Massnahmen

- ⇒ Die Dienststelle Volksschulbildung regelt die Verbindlichkeiten und definiert Begrifflichkeiten (wie pädagogische Ausbildung von Betreuungspersonen, Betreuungsplatz) für die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen in einem Dokument. Sie kommuniziert diese im Rahmen der Regionalkonferenzen im Herbst 2016.
- ⇒ Die pädagogische Ausbildung mindestens einer Betreuungsperson in den Betreuungselementen III und IV ist von der Dienststelle Volksschulbildung als Lehrperson oder Sozialpädagogin/Sozialpädagoge definiert. Diese Vorgabe muss von der Dienststelle Volksschulbildung deutlich kommuniziert und eingefordert werden. Die Schulaufsicht überprüft die pädagogische Ausbildung der Betreuungspersonen in den Betreuungselementen III und IV innerhalb von drei Jahren nochmals.
- ⇒ Die Schulaufsicht fordert die Gemeinden, welche Vorgaben zu schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen nicht eingehalten haben (einkommensabhängige Elternbeiträge, pädagogische Ausbildung, Bedarfserhebung beziehungsweise Anmeldung für alle vier Betreuungselemente an jedem Wochentag) auf, die Einhaltung sicherzustellen. Sie überprüft die Umsetzung anschliessend.

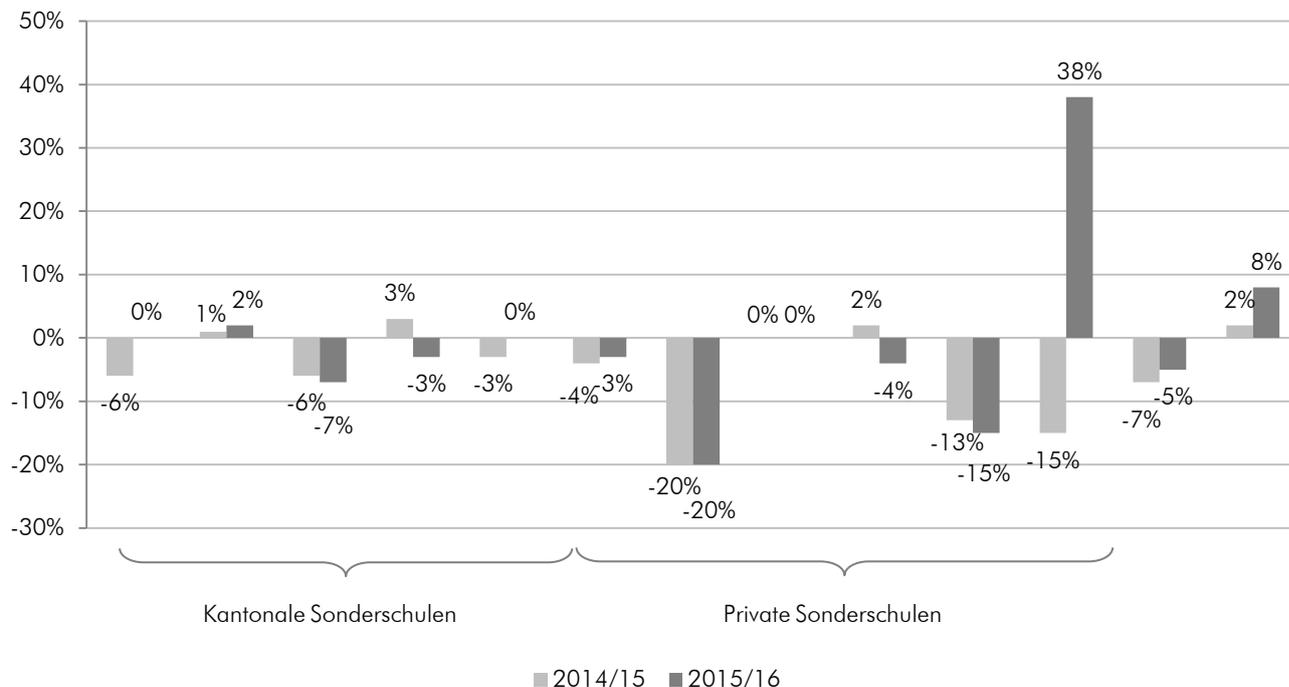
9. Sonderschulung: Lektionenpool, IS-Coaching

Kernaussagen

- Die kantonalen Sonderschulen halten den vorgegebenen Lektionenpool gut ein, bei den privaten Sonderschulen ist die Streuung erkennbar grösser.
- Der Referenzwert (Stundensatz) für das Coaching Integrative Sonderschulung Bereich Verhalten wird unterschiedlich eingehalten.

Abb. 9.1 Abweichungen vom Lektionenpool in Prozent

N = 13 Schulen
HPZ Hohenrain mit 2 Abt. gilt als 2 Schulen



Ausgangslage

Lektionenpool bei der separativen Sonderschulung. In der Verordnung über die Sonderschulung vom 11. Dezember 2007 (Stand 1. August 2015) sind in § 23 die maximal zur Verfügung stehenden Lektionen für die Klassenbildung je nach Behinderungsart, Behinderungsgrad und Schulstufe vorgegeben. Seit 1. August 2015 gelten die leicht reduzierten Ansätze der maximal vorgegebenen Lektionszahl je Lernende oder Lernenden.

Die Schulaufsicht überprüfte per Stichdatum 1. September die kantonalen und privaten Sonderschulen bezüglich der Einhaltung des Lektionenpools.

Coaching Pauschale in der integrativen Sonderschulung, Bereich Verhalten. In der Verordnung über die Sonderschulung und im kantonalen Konzept für die Sonderschulung von 2012 sind die Vorgaben bezüglich Unterstützung und Beratung Lernender im Bereich Verhaltensbehinderung geregelt. Die Dienststelle Volksschulbildung legt nach § 24 in der Verordnung über die Sonderschulung fest, welche notwendigen Massnahmen zur integrativen Schulung verfügt werden. Der zeitliche Aufwand für das Coaching von Familie und Schule ist mit einem Referenzwert festgelegt. Der Stundeneinsatz für eine ganze Coaching-Pauschale beträgt in der Regel zwischen 200 bis 220 Stunden. Die Gewichtung des Ressourceneinsatzes zwischen Coaching Familie und Coaching Schule wird nach Bedarf im Einzelfall vorgenommen. Die Schulaufsicht überprüfte den geleisteten Zeitaufwand für das Coaching Familie und Schule im ersten Semester des Schuljahres 2015/16 und rechnete diesen auf das ganze Schuljahr um.

Leicht reduzierte Ressourcen für Klassenbildung

Vorgegebener Referenzwert

Ergebnisse der Datenerhebung

Lektionenpool bei der separativen Sonderschulung. Die kantonalen Sonderschulen halten in diesem Schuljahr trotz leicht reduzierten Ressourcen (0.2 bis 0.3 Lektion/Lernende) den maximal zur Verfügung gestellten Lektionenpool gut ein. Bei den privaten Sonderschulen ist die Streuung erkennbar grösser (vgl. Abb. 9.1). Zwei Institutionen überschreiten den maximal zur Verfügung stehenden Lektionenpool um 8% resp. 38%. Diese zwei Institutionen weisen beim Erfassungstermin weniger Lernende aus, als es die maximale Belegung nach dem Leistungsvertrag vorsieht. Zwei Institutionen setzen wie bereits in den vorangehenden Schuljahren 15% resp. 20% weniger Lektionen ein als nach der Verordnung dafür maximal möglich ist. Die restlichen drei privaten Sonderschulen setzen die maximal zur Verfügung gestellten Ressourcen wie in den vorangehenden Schuljahren verordnungsgemäss um.

*Maximale
Lektionszahl
eingehalten*

Psychomotoriktherapie. Gemäss Sonderschulkonzept 2012 verantworten die Sonderschulen die Regelung und Umsetzung der Logopädie und der Psychomotoriktherapie selbst. Bei der vertieften Analyse der Pensenangaben stellte die Schulaufsicht fest, dass eine kantonale und eine private Sonderschule Psychomotoriktherapie als pädagogisch-therapeutische Massnahme nicht selber anbieten. Nach der jeweiligen Leistungsvereinbarung ist Psychomotoriktherapie jedoch eine anzubietende Leistung. Die Schulaufsicht hat die beiden Institutionen bereits angewiesen, ihr Therapieangebot zu prüfen und bei ausgewiesener Diagnose die entsprechende Therapieart durch eine externe Stelle anzubieten. Die externen Therapieangebote sind im Lektionenpool auszuweisen.

*Definiertes Leis-
tungsangebot
anbieten*

Zeitlicher Aufwand für das Coaching Familie und Schule. Bei vier Fünfteln der 66 Lernenden mit einer ganzen Pauschale liegt der zeitliche Aufwand deutlich unter dem Referenzwert. Bei einem Fünftel der Lernenden liegt er darüber. Obschon der Ressourceneinsatz der erfassten Lernenden unterschiedlich ist, liegt der Durchschnittswert unter dem Referenzwert der Dienststelle Volksschulbildung. Bei den weniger häufig verfügbaren halben Pauschalen wird der Referenzwert bei der Hälfte der Lernenden eingehalten oder überschritten.

*Unterschiedli-
cher zeitlicher
Aufwand*

Sicht der Schulaufsicht

Kantonale Sonderschulen halten Lektionenpool gut ein. Aufgrund des Spardrucks stehen die kantonalen Sonderschulen im besonderen Fokus der konsequenten Einhaltung der vorgegebenen Ressourcen. Mit der frühzeitigen und differenzierten Pensenplanung mit entsprechender Ressourcenreserve gelingt es nun den kantonalen Sonderschulen gut, die zur Verfügung gestellten Ressourcen bedarfsorientiert und der Verordnung entsprechend einzusetzen.

*Konsequente
Umsetzung des
Lektionspools*

Grosse Streuung bei privaten Sonderschulen. Die privaten Sonderschulen haben einen Leistungsauftrag mit dem Kanton. Als private Trägerschaften setzen sie in der Regel ihre Ressourcen verantwortungsvoll und nach wirtschaftlichen Kriterien ein. Eine private Institution sah sich zu Beginn des Schuljahres mit deutlich weniger Lernenden konfrontiert als geplant. Auf die nicht vorhersehbare Situation der tieferen Anzahl Lernenden hat die Institution bereits reagiert und entsprechende Massnahmen ergriffen. Seit dem zweiten Semester des laufenden Schuljahres werden die maximal zur Verfügung stehenden Ressourcen verordnungsgemäss eingesetzt.

*Anzahl Lernen-
de geben Res-
sourcen vor*

Eine Institution setzt auch in diesem Schuljahr 20% weniger Lektionen ein als dafür maximal zur Verfügung stehen. Da dies seit Jahren der Fall ist, mussten die Vorgaben überprüft werden. Die Ressourcen für Lernende mit Körperbehinderung wurden in der Verordnung deshalb bereits nach unten angepasst und gelten ab kommendem Schuljahr.

Referenzwert mit Optimierungsbedarf bei der Umsetzung. Der durchschnittlich ausgewiesene zeitliche Aufwand für eine ganze Pauschale IS-Coaching Familie und Schule liegt unter dem vorgegebenen Referenzwert. Es gibt somit noch Spielraum bei der individuellen Verteilung der Ressourcen und der Ausgestaltung des Coaching-Angebots. Auffallend ist der ungleiche Stundeneinsatz bei verfügbaren halben Pauschalen.

Massnahmen

- ⇒ Die Dienststelle Volksschulbildung bespricht mit den Sonderschulen im Bereich Verhalten die Ergebnisse des zeitlichen Aufwands IS-Coaching und definiert, wie zukünftig die Form der Verfügung für IS-Verhalten geregelt wird.

10. Privatschulen und Privatunterricht

Kernaussagen

- Die Wochenstundentafeln der Privatschulen sind sehr unterschiedlich und aufgrund des spezifischen Curriculums teilweise nur erschwert mit der kantonalen Wochenstundentafel für Volksschulen vergleichbar. Sport wird oftmals weniger als die vorgegebenen drei Lektionen unterrichtet, Fremdsprachen werden grossmehrheitlich früher und mit mehr Lektionen unterrichtet.
- Die Privatschulen legen grossen Wert auf die Umsetzung der einzelnen Elemente des Qualitätsmanagements.

Tab. 10.1 Überblick Schülerzahlen Privatschulen und Privatunterricht (Homeschooling)

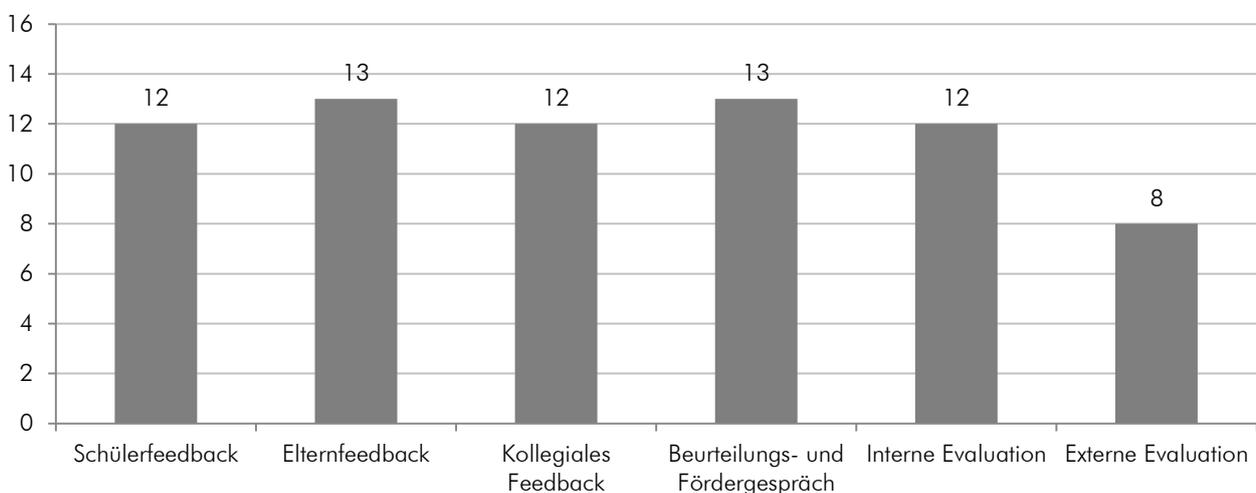
Schuljahr	Anzahl Privatschulen/Privatunterricht (Stichtag: 1.09.15)		Anzahl Lernende (Stichtag: 1.09.15)		
	insgesamt	davon aktiv	insgesamt	aus dem Kt. Luzern	in Prozent aller Lernenden aus dem Kt. Luzern
2015/16	21 Privatschulen	18	676	585	1.5%
2014/15	23 Privatschulen	17	715	620	1.6%
2013/14	22 Privatschulen	17	759	645	1.5%
2015/16	Privatunterricht an 18 Standorten		31	31	0.07%
2014/15	Privatunterricht an 10 Standorten		19	19	0.05%
2013/14	Privatunterricht an 5 Standorten		13	13	0.03%

Tab. 10.2 Lernende mit Sonderschulbedarf an Privatschulen

Schuljahr	Lernende mit Sonderschulbedarf (Verhaltensbehinderungen) (Stichtag: 31.03.16)		
	Primarschule	Sekundarschule	Total
2015/16	12	34	46
2014/15	16	46	62
2013/14	12	57	69

Abb. 10.3 Qualitätsmanagement: Anzahl praktizierte Qualitätselemente

N = 17 Schulen



Ausgangslage

Bewilligung. Die Führung einer Privatschule und die Erteilung von Privatunterricht bedürfen einer Bewilligung durch das Bildungs- und Kulturdepartement (§§ 53, 54 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999). Die Dienststelle Volksschulbildung überwacht gemäss § 15 Abs. 4 der Verordnung zum Volksschulbildungsgesetz die Einhaltung der kantonalen Vorgaben.

Lehrplaneinhaltung, Lehrmittel und Wochenstundentafel. Für Privatschulen sind die Bildungsziele der Volksschule verbindlich, und der Unterricht ist nach dem Lehrplan des Kantons Luzern durchzuführen. In der Wahl der Lehrmittel sind Privatschulen frei, auch die kantonale Wochenstundentafel für Volksschulen ist nicht verbindlich. Die Umsetzung der Wochenstundentafel gibt jedoch einen Hinweis auf die Einhaltung des Lehrplans. Überprüft wurden die Wochenstundentafeln der Primar- und Sekundarschulen.

Bildungsziele der Volksschule und Lehrplan sind verbindlich

Qualitätsmanagement. Die Privatschulen müssen ein ihrer Grösse entsprechendes Qualitätsmanagement und Qualitätskonzept ausweisen.

Ergebnisse der Befragung

Schülerzahlen. Im Schuljahr 2015/16 besuchen 585 Lernende aus dem Kanton Luzern eine Privatschule. 31 Lernende werden privat unterrichtet (vgl. Tab. 10.1). Die Anzahl Bewilligungen zur Erteilung von Privatunterricht hat deutlich zugenommen. Die Anzahl Lernender mit Sonderschulbedarf (Verhaltensbehinderungen) an Privatschulen hat erneut abgenommen (vgl. Tab. 10.2).

Lehrplaneinhaltung und Lehrmittel. Nach eigenen Angaben gewährleisten alle Schulleitungen, dass die Lehrpersonen über die ihre Stufe bzw. Fächer betreffenden Lehrpläne verfügen. Die Hälfte der Privatschulen verwendet die für Volksschulen obligatorischen Lehrmittel in ihrem Unterricht als Hauptlehrmittel. Die restlichen Privatschulen verwenden andere Lehrmittel.

Wochenstundentafel. Die Wochenstundentafeln der Privatschulen sind sehr unterschiedlich. Einige wenige Privatschulen übernehmen die kantonale Wochenstundentafel für Volksschulen oder bringen nur geringfügige Änderungen an. Ein Grossteil der Wochenstundentafeln der Privatschulen kann aufgrund ihres Curriculums nur mit grossem Aufwand mit der kantonalen Wochenstundentafel verglichen werden. Vielfach werden im Sport weniger Lektionen unterrichtet als die Wochenstundentafel und das Sportförderungsgesetz des Bundes vorgeben. Hingegen bietet die Mehrheit der Privatschulen in den Fremdsprachen mehr Lektionen an, als die kantonale Wochenstundentafel der Volksschulen vorgibt.

Wochenstundentafeln nur erschwert vergleichbar

Qualitätsmanagement. Die Mehrheit der Privatschulen führt kollegiale Feedbacks sowie Schüler- und Elternfeedbacks regelmässig durch. Das Beurteilungs- und Fördergespräch ist bei der Mehrheit der Privatschulen fester Bestandteil der Personalführung. Interne Evaluationen wurden an 12 und externe Evaluationen an acht Schulen durchgeführt (vgl. Abb. 10.3).

Sicht der Schulaufsicht

Vom Qualitätsprozess hin zum Qualitätsnachweis. Während in den letzten Jahren der Qualitätsprozess überprüft worden ist, wird der Fokus im Qualitätsmanagement vermehrt auf den Nachweis der Qualitätsergebnisse gelegt. Mit dem Wechsel zu Qualitätsergebnissen gewinnen Kennzahlen und Daten, die über die Zielerreichung Aufschluss geben, an Bedeutung.

Massnahmen

- ⇒ Die Schulaufsicht fordert die Privatschulen auf, die Vorgaben gemäss Sportförderungsgesetz einzuhalten und überprüft die Einhaltung der Lektionen im Sport.
- ⇒ Die Schulaufsicht legt ab Schuljahr 2016/17 im Qualitätsmanagement den Fokus auf den Nachweis der Qualitätsergebnisse (z. B. Schülerzahlen, Stellwerkresultate).

11. Unter- und Überbestände

Kernaussagen

- Für das Schuljahr 2015/16 wurden 223 Gesuche zur Führung von Klassen mit Unter- oder Überbestand bewilligt. Dies entspricht 10.4% aller aktuell geführten Klassen. Diese Zahlen stimmen weitgehend mit jenen des Vorjahrs überein (226 Gesuche für 10.6% aller Klassen).
- In der Primarschule weisen 85 Klassen einen Unterbestand auf. Diese Anzahl liegt im Mittel der beiden letzten Jahre. 40 Klassen werden mit Überbestand geführt. Der vergleichsweise tiefe Wert des letzten Jahres wird damit bestätigt.
- In der Sekundarschule ist die Zahl der Klassen mit Unterbestand von 50 im Vorjahr auf 61 angestiegen. Die Zahl der Klassen mit Überbestand hat sich erneut verringert und ist von 29 auf 17 gesunken.

Tab. 11.1 Unter- und Überbestände Schuljahr 2015/16

KG: N = 317 BS: N = 35
PS: N = 1221 SEK: N = 550

	Kindergarten		Basisstufe		Primarschule		Sekundarschule		Total	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Unterbestand	2	0.6%	4	6.2%	85	7.0%	61	11.1%	152	7.1%
Überbestand	10	3.2%	6	9.2%	38	3.1%	17	3.1%	71	3.3%
Total	12	3.8%	10	15.4%	123	10.1%	78	14.2%	223	10.4%

Abb. 11.2 Unter- und Überbestände nach Stufen von 2010/11 bis 2015/16

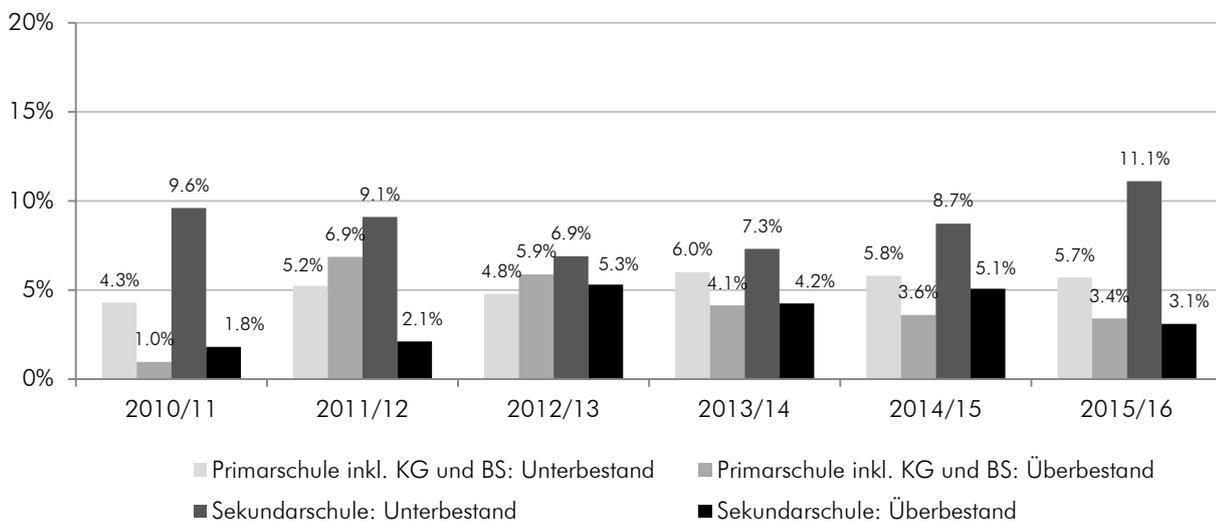
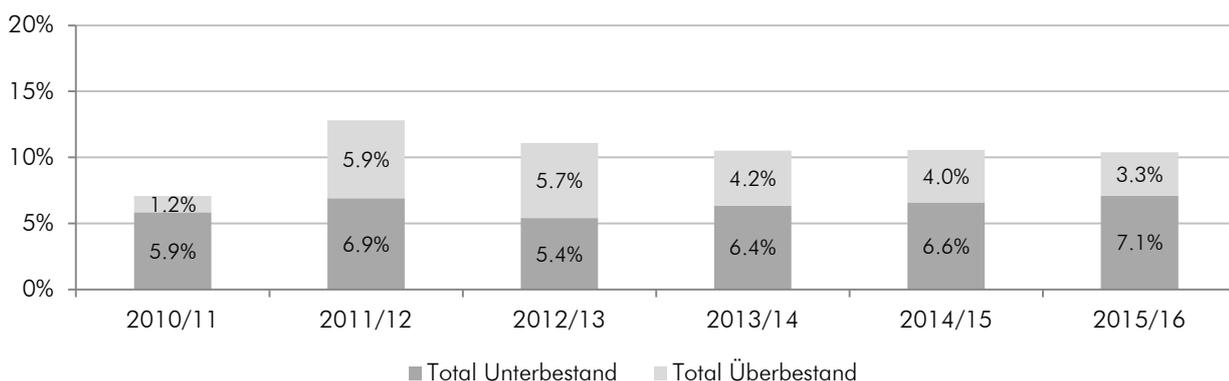


Abb. 11.3 Unter- und Überbestände insgesamt von 2010/11 bis 2015/16



Ausgangslage

Für die Klassen der Volksschule gelten im Berichtsjahr noch die folgenden Mindest- und Höchstbestände:

- Kindergarten mindestens 12 und höchstens 22 Lernende
- Basisstufe mindestens 16 und höchstens 24 Lernende
- Primarschule mindestens 15 und höchstens 22 Lernende
- Sekundarschule Niveaus A und B mindestens 15 und höchstens 24 Lernende
- Sekundarschule Niveau C mindestens 12 und höchstens 20 Lernende
- Sekundarschule ISS mindestens 12 und höchstens 22 Lernende

Für Klassen, in denen ein Kind oder mehrere Kinder mit integrativer Sonderschulung unterstützt werden, gelten die tieferen Höchstbestände (18, bei Basisstufe 20), die in der Verordnung über die Sonderschulung geregelt sind. Diese Höchstbestände bilden die Voraussetzung für die Vergabe zusätzlicher Ressourcen in Form von Lektionen und sind nicht bewilligungspflichtig. Um die zusätzlichen Ressourcen zu erhalten, muss die Überschreitung dieser Höchstbestände jedoch der Dienststelle Volksschulbildung gemeldet werden.

Ergebnisse der Datenerhebung

Für das Schuljahr 2015/16 wurden 223 Gesuche zur Führung von Klassen mit Unter- oder Überbestand bewilligt. Diese Klassen umfassen insgesamt einen Anteil von 10.4% aller aktuell geführten Klassen der Volksschule. Seit einigen Jahren unterscheiden sich diese Gesamtzahlen nur sehr wenig. Im Schuljahr 2014/15 betrug die Zahl der bewilligten Gesuche 226 und der entsprechende Anteil der Klassen 10.6%, im Jahr davor waren es 225 Gesuche und ein Anteil an Klassen von 10.5%.

Insgesamt geringe Schwankungen

Kindergarten und Primarschule (vgl. Tab. 11.1 und Abb. 11.2). Im Kindergarten, in der Basisstufe und in der Primarschule haben sich gegenüber dem Vorjahr keine nennenswerten Veränderungen ergeben. In der Primarschule werden 85 Klassen mit Unterbestand geführt. Dank der vermehrten Führung von altersgemischten Klassen konnte gegenüber dem Vorjahr die Anzahl leicht verkleinert werden. Um den Anteil dieser Klassen an der Gesamtzahl aller Klassen zu senken, werden die Schulen weiterhin zur Führung von altersgemischten Klassen angeregt.

Sekundarschule (vgl. Tab. 11.1 und Abb. 11.2). In der Sekundarschule hat die Zahl der Klassen mit Unterbestand weiter zugenommen. Im Schuljahr 2014/15 betrug sie 50 und machte 8.7% aller Klassen der Sekundarschule aus. Im Berichtsjahr sind es 61 Klassen, die einem Anteil von 11.1% entsprechen. Nachdem die meisten Schulen das ihrer Grösse entsprechende Strukturmodell eingeführt haben, kann die Zahl der Klassen mit Unterbestand nur gesenkt werden, indem Schulen mit ungünstigen Klassengrössen diese in der Zusammenarbeit mit anderen Schulen optimieren. Mehrere Schulen wurden dazu bereits behördlich aufgefordert.

Zunahme der Klassen mit Unterbestand

Sicht der Schulaufsicht

Massnahmen bei Klassen mit Unter- oder Überbestand eingehalten. Anlässlich der jährlichen Aufsichtsgespräche wurde mit den Schulleitungen von 18 Schulen die Einhaltung der 38 Bewilligungen mit allfälligen Auflagen und anhand der Stunden- und Pensenspläne kontrolliert. Mit Ausnahme von zwei Schulen wurden die verfügbaren Massnahmen der Dienststelle Volksschulbildung an allen überprüften Schulen eingehalten. Zwei Schulen haben je ein Pensum in einer Verfügung ohne Rücksprache mit der Dienststelle Volksschulbildung angepasst.

Verfügte Massnahmen eingehalten bis auf zwei Schulen

Massnahmen

⇒ Es sind keine zusätzlichen Massnahmen notwendig, denn die Bewilligungen von Unter- bzw. Überbeständen sind in den meisten Fällen mit Auflagen der Dienststelle Volksschulbildung verbunden. Die Schulen mit Abweichungen wurden bereits auf das verbindliche Vorgehen aufmerksam gemacht und zur künftigen Einhaltung aufgefordert.

12. Verfahren Zielvereinbarung/Zielerreichung

Kernaussagen

- 95.8% der Mitglieder von Schulpflegen/Bildungskommissionen und 87.8% der Schulleitungen sind mit dem Verfahren gut, sehr gut oder ausgezeichnet zufrieden.
- Das Verhältnis von Aufwand und Ertrag wird im Durchschnitt als genügend bis gut eingeschätzt. Konkrete, überprüfbare Ziele zu formulieren, bevor Massnahmen festgelegt werden, ist teils ungewohnt und bedeutet einen Mehraufwand, der sich jedoch lohnt.

Tab. 12.1 Zielvereinbarungen, Auflagen, Zielerreichungen (Angaben beziehen sich auf das Kalenderjahr 2015)

Aufsichtstätigkeit	Anzahl	
	2014	2015
Anzahl bearbeiteter und bewilligter Zielvereinbarungen	25	28
Anzahl Auflagen der Schulaufsicht bei nicht eingehaltener kantonaler Vorgaben	18	6
Anzahl überprüfter Zielerreichungen von Schuleinheiten	15	19
Anzahl Auflagen infolge nicht erreichter Ziele oder unzureichendem Ergebnismachweis	11	8

Abb. 12.2 Gesamtzufriedenheit mit dem Verfahren

SL: N = 82 SPF/BK: N = 24

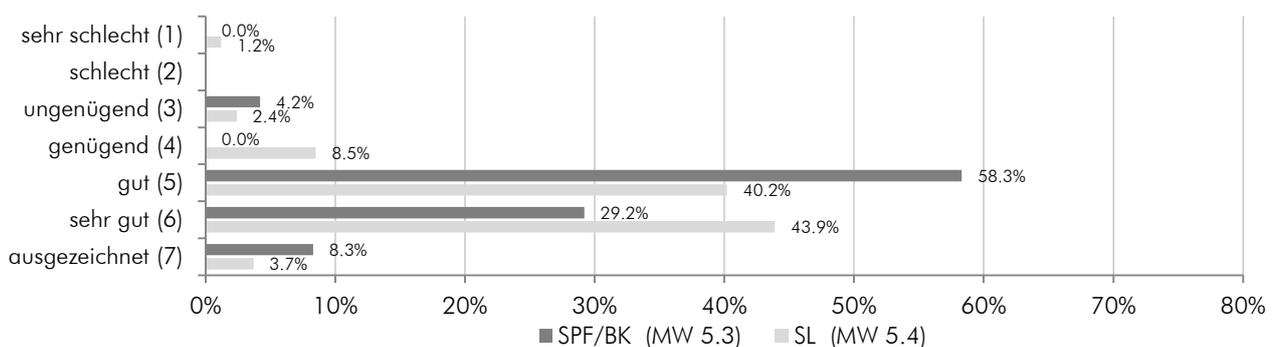


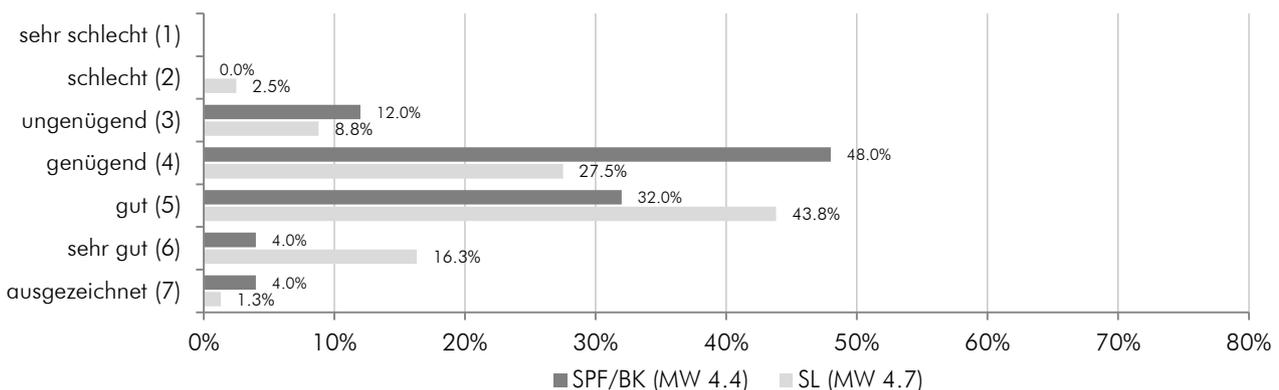
Abb. 12.3 Zusammenarbeit mit der Schulaufsicht im gesamten Prozess

SL: N = 83 SPF/BK: N = 25



Abb. 12.4 Verhältnis von Aufwand und Ertrag für das gesamte Verfahren

SL: N = 80 SPF/BK: N = 25



Ausgangslage

Die Ergebnisse der externen Evaluation werden für die Optimierung der Schulorganisation und die weitere Schulentwicklung genutzt. Das Verfahren der Zielvereinbarung und die Überprüfung des Erfolgs der Massnahmenumsetzung unterstützen die notwendige Verbindlichkeit.

Seit Schuljahr 2015/16 ist das weiterentwickelte Verfahren der externen Evaluation in Kraft. Gleichzeitig ändert das Verfahren der Zielvereinbarung. Die Schulen haben mehr Eigenverantwortung bei der zielgerichteten Umsetzung von Evaluationsergebnissen. Die Schulaufsicht genehmigt die Zielvereinbarungen nur noch bei unzureichenden Qualitätsergebnissen oder bei der Missachtung kantonaler Bestimmungen.

Die folgenden Ergebnisse geben einen abschliessenden Einblick in das bisherige Verfahren der Zielvereinbarung/Zielerreichung. Sie basieren auf den Rückmeldungen der Schulpflegen/Bildungskommissionen und der Schulleitungen von August 2010 bis Dezember 2015.

Weiterentwicklung des Verfahrens

Ergebnisse der Datenerhebung

Rückmeldungen zum Verfahren insgesamt. Die Gesamtergebnisse bestätigen die Teilergebnisse, die in den vorherigen Schulaufsichtsberichten dargestellt wurden. 95.8% der Mitglieder von Schulpflegen/Bildungskommissionen, die eine Rückmeldung abgegeben haben, sind mit dem Verfahren insgesamt gut, sehr gut oder ausgezeichnet zufrieden. Bei den Schulleitungen beträgt dieser Anteil 87.8% (vgl. Abb. 12.2). Die Zusammenarbeit mit der Schulaufsicht beurteilen 96% der Mitglieder von Schulpflegen/Bildungskommissionen und 98.8% der Schulleitungen als gut, sehr gut oder ausgezeichnet (vgl. Abb. 12.3).

Das Verhältnis von Aufwand und Ertrag wird im Durchschnitt als genügend bis gut bezeichnet (vgl. Abb. 12.4). 28.6% der 25 Mitglieder der Schulpflegen/Bildungskommissionen erachtet Veränderungen als nötig. Bei den Schulleitungen sind es 24.3%.

Gute Zusammenarbeit und Zufriedenheit mit dem Verfahren, Reduzierung des Aufwands nötig

Sicht der Schulaufsicht

Auslöser für das Verfahren der Zielvereinbarung und der Überprüfung der Zielerreichung waren vor fünf Jahren begründete Hinweise, wonach die Entwicklungsempfehlungen der externen Evaluation teilweise wenig konsequent umgesetzt wurden. Die Schulaufsicht beabsichtigte mit den Verfahrensänderungen, dass zuerst Klarheit über Ziele geschaffen wird und erst danach die Diskussion über Massnahmen einsetzt (vgl. Qualitätskreislauf). Zudem sollten der Unterschied zwischen Absicht und Ziel geschärft und die Überprüfung des Erfolgs mittels konkreter Zielformulierungen, Indikatoren und Standards erleichtert und aussagekräftig werden.

Die Schulaufsicht ist nicht überrascht, dass für die Schulen der Aufwand gestiegen ist. Zuerst an den Zielen anstatt direkt an den Massnahmen zu arbeiten, ist oftmals ungewohnt. Es ist aufwändig, konkrete, aussagekräftige Ziele zu formulieren und festzulegen, wann ein Ziel als erreicht gilt. Der Anspruch „Zuerst muss ich wissen, was ich will, bevor ich festlege, was ich mache.“ bleibt auch im weiterentwickelten Verfahren bestehen, bei dem eine Genehmigung durch die Schulaufsicht nur noch in bestimmten Fällen nötig ist. Die Schulen sind jedoch weiterhin aufgefordert, die Entwicklungsziele der externen Evaluation so zu konkretisieren, dass eine aussagekräftige Überprüfung gewährleistet ist. Ziele und die aussagekräftige Überprüfung des Erreichten sind zentrale Elemente des Qualitätskreislaufs. In den Standortgesprächen mit der Schulaufsicht gibt die Schule künftig der Schulaufsicht Rechenschaft, ob sie über einen funktionierenden Qualitätskreislauf verfügt.

„Zuerst muss ich wissen, was ich will, bevor ich festlege, was ich mache.“

Massnahmen

- ⇒ Die externe Evaluation und die Schulaufsicht holen zum weiterentwickelten Verfahren systematisch Rückmeldungen ein, um periodisch den Optimierungsbedarf abzuleiten.



Bildungs- und Kulturdepartement
Dienststelle Volksschulbildung
Kellerstrasse 10
6002 Luzern

www.volksschulbildung.lu.ch